

Sportheimordnung des TSV 1848 Altensteig e.V. Abt. Handball

Stand 22.04.2024

§1 Private Nutzung

Das Sportheim kann nur von Mitgliedern des TSV 1848 Altensteig e.V. Abt. Handball für private Veranstaltungen genutzt werden. Ausnahmen müssen im Abteilungsausschuss behandelt werden. Die Vergütung wird separat geregelt.

- 1.** Grundsätzlich ist die Zustimmung des Abteilungsleiters und des Sportheimwirtes erforderlich.
- 2.** Spezielle Getränke, die im Sportheimangebot nicht vorhanden sind, können selber mitgebracht werden. Alle anderen Getränke werden von dem Sportheimwirt ausgegeben.
Abrechnungsgrundlage: reguläre Sportheimpreise abzüglich 20%
- 3.** Das Sportheim ist nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zu übergeben. Wenn eine nachträgliche Reinigung notwendig wird, wird dies separat vom Sportheimwirt in Rechnung gestellt.
- 4.** Die Vergütung für den Sportheimwirt wird grundsätzlich vom Veranstalter direkt mit dem Wirt vereinbart. Die übliche Aufwandsentschädigung beträgt **50,- €**.
- 5.** Die Handballabteilung erhält für die Raumnutzung, Strom, Wasser usw. **75,- €** (Bei Beerdigungen keine Vergütung).
- 6.** Speisen müssen selbst mitgebracht werden.

§2 Sportheimbetrieb

Das Sportheim kann von den Mitgliedern des Abteilungsvorstands, des Abteilungsausschusses und von Sonderausschüssen der Handballabteilung für Versammlungen und Besprechungen genutzt werden.

Eine Nutzung durch Mitglieder im Vereinsbetrieb, Mannschaften oder der Jugendabteilung ist vom Abteilungsleiter zu genehmigen und dem Sportheimwirt mitzuteilen. Die Nutzung ist rechtzeitig im Kalender des Sportheims einzutragen.

§3 Raucherlaubnis

Das Rauchen ist grundsätzlich im Sportheim gestattet. Im Sinne der Gesundheit aller Mitglieder wird gebeten, vorzugsweise den Außenbereich zum Rauchen zu nutzen. Die Lüftungsanlage ist einzuschalten.

Bei privaten Veranstaltungen regelt der Veranstalter nach eigenem Ermessen die Raucherlaubnis.

Bei Versammlungen der Handballabteilung ist das Rauchen erst nach Ende des offiziellen Teils erlaubt. Dies gilt insbesondere am Donnerstag Abend vor dem Ende der öffentlichen Besprechung („10 vor 10“) und während die Gäste mit Essen bewirtet werden.